

richtungen oder Organe unterscheidet sich die Staatsverleumdung durch den ihr zugrunde liegenden ausdrücklichen Willen, durch verächtlich-machende Bemerkungen oder verleumderische Behauptungen herabzuwürdigen.

§ 221

Herabwürdigung ausländischer Persönlichkeiten

Wer in der Öffentlichkeit das Ansehen in der Deutschen Demokratischen Republik weilender führender Repräsentanten anderer Staaten oder einer ausländischen oder internationalen Organisation in einer Weise herabwürdigt, die geeignet ist, die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu beeinträchtigen und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

1. Diese Bestimmung ist Ausdruck der aus der Gewährung staatlichen Gastrechts resultierenden Verpflichtung des sozialistischen Staates, das Ansehen in der DDR weilender **Repräsentanten** anderer Staaten oder ausländischer bzw. internationaler Organisationen zu schützen. Sie dient zugleich dem Schutz der friedlichen, internationalen Beziehungen der souveränen DDR.

Der besondere strafrechtliche Schutz des § 221 ist nicht nur auf fremde Staatsoberhäupter oder Regierungsmitglieder beschränkt. Auch diplomatische Repräsentanten oder leitende Mitglieder ausländischer oder internationaler Organisationen (z. B. Weltgewerkschaftsbund, IDFF oder RGW), werden vor der Herabwürdigung ihres Ansehens geschützt. Im übrigen werden Ausländer durch § 140 oder durch § 220 Abs. 1 Ziff. 2 geschützt, wenn z. B. ein ausländischer Bürger wegen seiner Zugehörigkeit und Tätigkeit in einer fortschrittlichen Organisation verächtlich gemacht wird.

2. Voraussetzung ist, daß die Herabwürdigung in der **Öffentlichkeit** erfolgt (vgl. § 220 Anm. 3). Sie muß geeignet sein, die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu beeinträchtigen **und** das Ansehen der DDR zu schädigen.
3. Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich, der auch die „Geeignetheit“ der Herabwürdigung im dargestellten Sinne mit umfassen muß.
4. Die Staatsverbrechen nach §§ 106, 108 und 109 grenzen sich neben der Beschränkung des geschützten Personenkreises durch das Vorliegen einer staatsfeindlichen Zielsetzung ab.